



Marktgemeinde Maria Saal

9063 Maria Saal, Am Platzl 7

Tel. 04223/2214, Telefax: 04223/2214-23

www.maria-saal.gv.at - E-mail: maria-saal@ktn.gde.at

004-1/2016/GR

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am

Montag, 07. März 2016, um 18:00 Uhr,

im Marktgemeindeamt Maria Saal, Sitzungssaal, 9063 Maria Saal, Am Platzl 7.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von Protokollfertigern
3. Bericht des Bürgermeisters, diverse Beschlüsse
 - a) Maria Saal Beteiligungs- und Infrastrukturgesellschaft m.b.H., Vertretung für GV Ronald Tragbauer
4. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung
5. Bericht des Finanzreferenten, diverse Beschlüsse
 - a) Jahresrechnung 2015, Kenntnisnahme
6. Bericht der Referenten für Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Müll), Umweltschutz, Orts- und Regionalentwicklung, Friedhof und Zivilschutz, diverse Beschlüsse
 - a) Bericht der Referenten
 - b) Änderungen des Flächenwidmungsplanes
 - c) Erhöhung der Hundesteuer
7. Bericht des Referenten für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Wirtschaft, diverse Beschlüsse
 - a) Bericht des Referenten
 - b) Bericht des Ausschussobmannes

8. Bericht der Referenten für Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit und Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus, diverse Beschlüsse
 - a) Bericht der Referenten
 - b) Bericht des Ausschussobmannes
 - c) Hilfswerk Kärnten, Änderung Tarife
 - d) Kindertagesstätte, Änderung der Aufnahmekriterien
 - e) Kindergarten Maria Saal, Änderung der Kinderbetreuungsordnung

9. Bericht des Referenten für Angelegenheiten der Straße, Bau-, Wohn- und Siedlungswesen, Wasser, Abwasserbeseitigungs- und Kanalangelegenheiten, diverse Beschlüsse
 - a) Bericht des Referenten
 - b) Bericht des Ausschussobmannes
 - c) Hochbehälter III, Vergabe
 - d) Errichtung eines Wegkreuzes auf öffentlichem Gut, St. Michael am Zollfeld
 - e) Ansuchen Dr. Karner, Ankauf Gemeindegrund
 - f) Verkehrstechnisches Gutachten betreffend Verkehrsbeschränkung im Gemeindegebiet Maria Saal, Verordnung

Anwesend:

1. Bgm. Anton Schmidt – im Hause;
2. 1. Vzbgm. Georg Schweiger, Hauptplatz 7, 9063 Maria Saal;
3. GR Josef Aberger, Kuchling 4, 9063 Maria Saal;
4. GRⁱⁿ Erna Kronawetter, Dellach 6, 9063 Maria Saal;
5. GR Kurt Vintler, St. Michael am Zollfeld 3, 9063 Maria Saal; **entschuldigt**,
Ersatz: GR Christoph Meisterl, Winklern 14, 9063 Maria Saal;
6. GR Ing. Gert Jahn, Kuchling 9, 9063 Maria Saal;
7. GR Thomas Jordan, Hart 2, 9063 Maria Saal; **entschuldigt**,
Ersatz: GR Josef Fradler jun., Möderndorf 8, 9063 Maria Saal;
8. GRⁱⁿ Erika Tolazzi, Walddorf 10, 9020 Klagenfurt;
9. GR Michael Schmid, Ratzendorf 11a, 9063 Maria Saal;

10. 2. Vzbgm. Karl Lerchbaumer, Sagrad 16, 9063 Maria Saal;
11. GR Peter Pucker, Josef Schmid Straße 9, 9063 Maria Saal;
12. GR Mag. Hans Jörg Zwischenberger, Dellach 26, 9063 Maria Saal;
13. GV Ronald Tragbauer, Josef Schmid Straße 8, 9063 Maria Saal;
14. GRⁱⁿ Mag^a. Bronwen Arbeiter-Weyrer, Bakk., Sonnenweg 9, 9063 Maria Saal;
15. GR Ing. Karsten Steiner, Lindenweg 25, 9063 Maria Saal;
16. GR Mag. Stefan Wakonig, Hangweg 18, 9063 Maria Saal;

17. GVⁱⁿ Mag^a. Ulrike Turrini-Hammerschlag, Thurn 1, 9063 Maria Saal;
18. GR Mag. Heinz Christian Hammerschlag, Bischofweg 2, 9063 Maria Saal;
19. GRⁱⁿ Renate Gaggl, Feldgasse 10, 9063 Maria Saal;
20. GR Mag. Johann Jordan, Am Sonnenhang 19, 9063 Maria Saal;

21. GV Josef Krammer, Bergl 1, 9063 Maria Saal;
22. GR DI Dieter Fleißner, Zollfeld 23, 9063 Maria Saal;

23. GR Eduard Ruckhofer, Poppichl 2, 9061 Wölfnitz;

24. LFA AL-Stv. Helmut Kriegl

Schriftführer: Niederschrift und Reinschrift: Ingrid Müller

Für den Inhalt verantwortlich:

AL Walter Zettinig, gem. § 45 Abs. 1, K-AGO i.d.g.F.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde:

Es liegen drei schriftlichen Anfragen vor.

1. Die GRÜNEN Maria Saal, GV Mag. Ulrike Turrini-Hammerschlag:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bei der Sitzung des Ausschusses für Straßen, Bau-, Wohn- und Siedlungswesen, Wasser, Abwasserbeseitigungs- und Kanalangelegenheiten am 18. Februar wurde aufgezeigt, dass in Winklern große Mengen Oberflächenwasser, welches von einem Acker abfließt, in den Tagwasserkanal eingeleitet werden.

Die Einleitung ist durch Fotos, aufgenommen am 03. Februar 2016, dokumentiert. Es ist erkennbar, dass die Wassermengen von dem gegenüber dem Anwesen der Familie Huditz gelegenen Acker abfließen und reichlich Erdmaterial mit sich führen.

Die Tatsache, dass in dem Bereich die Kapazität des Tagwasserkanals nicht ausreicht, um diese Wasser- und Materialmengen aufzunehmen, verursacht seit Jahren Probleme und erhebliche Kosten, die mit öffentlichen Mitteln bezahlt wurden und werden.

Bei der Ausschusssitzung am 18. Februar habe ich Sie, Herr Bürgermeister, aufgefordert, in dieser Angelegenheit geeignete Schritte zu unternehmen, um weiteren Schaden von der Gemeinde abzuhalten, der durch die Einleitung des vom Acker abfließenden Wassers in das öffentliche Kanalsystem verursacht wird.

Frage: Was ist seit dem 18. Februar von Ihnen bzw. seitens der Gemeinde in dieser Angelegenheit unternommen worden?

Antwort Bürgermeister Anton Schmidt:

Aufgrund des Bodenfrostes kam es zum Abfließen von Regen- und Tauwasser, da keine Versickerung möglich war. Im Weg befindet sich ein Schotterfang, der vor Jahren errichtet wurde. Der projektierte Schotterfang Winklern wird in nächster Zeit (Ostern) errichtet werden. Der Landwirt Josef Pirker wird bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Felder auf diese Problematik eingehen (Errichtung eines Schutzwalles oder Wechsel der Bewirtschaftung).

2. Die GRÜNEN Maria Saal, GV Mag. Ulrike Turrini-Hammerschlag:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Es wurde im vergangenen Jahr bei verschiedenen Gelegenheiten/Sitzungen die Notwendigkeit betont, dass die rechtlich und menschlich untragbare Situation betreffend den Hartplatz und die Tennisplätze des ASV einer Lösung zugeführt wird.

Frage: Welche Maßnahmen werden von Ihnen bzw. seitens der Gemeinde getroffen, um in dieser Angelegenheit eine rechtskonforme und für alle Beteiligten befriedigende Lösung zu finden?

Antwort Bürgermeister Anton Schmidt:

Laut § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung kann ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligt werden. Somit wäre auch die baurechtliche Genehmigung des Clubhauses und des 5-er-Platzes im Zuge dessen möglich. Weiters müsste eine Lärmschutzwand errichtet werden. (Veranschlagte Kosten EUR 50.000,00). Hinsichtlich einer vertraglichen Vereinbarung bezüglich des Hartplatzes und eines Parzellentausches konnte mit dem ASV keine grundsätzliche Einigung erzielt werden.

Am 15.03.2016 wird in dieser Angelegenheit eine Verhandlung bezüglich der Abstimmung dieser offenen Punkte mit Dr. Wilhelm Eckhart, Mag. Christian Kavalirek, dem ASV und den Vertretern der Marktgemeinde Maria Saal stattfinden.

Die dritte Anfrage wurde zurückgezogen.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister Anton Schmidt begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, den AL Walter Zettinig, LFA AL-Stv. Helmut Kriegl, die Schriftführerin Ingrid Müller, sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Bestellung von Protokollfertigern

Zu Protokollfertigern gem. § 45 Abs. 4 K-AGO werden GRⁱⁿ Erika Tolazzi und GR Mag. Stefan Wakonig vom Bürgermeister bestellt.

Bürgermeister Anton Schmidt stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. auf Erweiterung der Tagesordnung auf

TOP 3 b) Pachtvertrag ASV, Ergänzung

Einstimmiger Beschluss

Vzbgm. Georg Schweiger stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. auf Erweiterung der Tagesordnung auf

TOP 5 b) Diverse Finanzierungspläne

Einstimmiger Beschluss

Vzbgm. Karl Lerchbaumer stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. auf Erweiterung der Tagesordnung auf

TOP 9 g) Sanierung Regenwasserkanal Wrießnitz

Einstimmiger Beschluss

Vzbgm. Karl Lerchbaumer stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. auf Erweiterung der Tagesordnung auf

TOP 9 h) Straßenbenennung Aufschließung Kollitsch, Karnburg, Verordnung

Einstimmiger Beschluss

3. Bericht des Bürgermeisters, diverse Beschlüsse

a) Maria Saal Beteiligungs- und Infrastrukturgesellschaft m.b.H., Vertretung für GV
Ronald Tragbauer

GR Peter Pucker ist Ersatzmitglied für das Gemeindevorstandsmitglied Ronald Tragbauer. GR Peter Pucker ist auch Geschäftsführer der Maria Saal Beteiligungs- und Infrastrukturgesellschaft m.b.H., seine Vertretung in der Maria Saal Beteiligungs- und Infrastrukturgesellschaft m.b.H. ist GV Ronald Tragbauer. Also muss für GV Ronald Tragbauer ein Ersatzmitglied in der Maria Saal Beteiligungs- und Infrastrukturgesellschaft m.b.H. bestimmt werden. Mit Schreiben der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, Ortsgruppe Maria Saal, vom 15.02.2016, wird GR Ing. Karsten Steiner als Ersatzmitglied für GV Ronald Tragbauer in der Maria Saal Beteiligungs- und Infrastrukturgesellschaft m.b.H. vorgeschlagen.

Antrag des Bürgermeisters Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge GR Ing. Karsten Steiner als Ersatzmitglied für GV Ronald Tragbauer in der Maria Saal Beteiligungs- und Infrastrukturgesellschaft m.b.H. bestimmen.

Einstimmiger Beschluss

b) Pachtvertrag ASV, Ergänzung

Der Allgemeine Sportverein (ASV) Maria Saal, Zeller Straße 50, 9063 Maria Saal hat den am 01.01.2013 abgeschlossenen Pachtvertrag mit Frau Regina Pitschmann, Rosendorf 3, 9063 Maria Saal, ab 01.01.2016 auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Marktgemeinde

Maria Saal wird ersucht eine Einverständniserklärung zum gegenständlichen Pachtvertrag abzugeben.

Antrag des Referenten Karl Lerchbaumer an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen dem Verpächter des Tenniscafes, ASV Maria Saal, Zeller Straße 50, 9063 Maria Saal, und der Pächterin Regina Pitschmann, Rosendorf 3, 9063 Maria Saal, unter Einhaltung der nachstehenden Voraussetzung die Zustimmung erteilen: Die Pächterin ist berechtigt, das Tenniscafe ganzjährig zu betreiben, sofern die hierzu erforderliche behördliche Genehmigung vorliegt. Solange eine solche Genehmigung nicht vorliegt, ist der Betrieb des Tenniscafes saisonbezogen an die beispielbare Zeit der Tennisplätze anzupassen. Das früheste Öffnungsdatum ist in diesem Falle der 1. April bzw. wenn davor liegend, der jeweilige Karsamstag. Der Saisonausklang (Lokalschließung) wird mit dem 2. Wochenende im November festgelegt.

Einstimmiger Beschluss

4. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

a) Bericht des Ausschussobmannes

Der Ausschussobmann GR DI Dieter Fleißner berichtet über die am 02.03.2016 stattgefundene Kontrollausschusssitzung.

5. Bericht des Finanzreferenten, diverse Beschlüsse

a) Jahresrechnung 2015, Kenntnisnahme

Jeder Fraktion wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 22.02.2016 je eine Kopie der Jahresrechnung 2015 übergeben. Der Finanzreferent und der Leiter der Finanzabteilung erläutern dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2015.

GR Ing. Karsten Steiner: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.04.2015 wurde eine Kreditmittelsperre in der Höhe von 15 % verfügt. Am Jahresende sollten die vorhandenen Mittel nach Möglichkeit aliquot auf alle mit der Kreditmittelsperre versehenen Ermessensausgaben aufgeteilt werden. Wird das jetzt gemacht?

LFA AL-Stv. Helmut Kriegl: Hier geht es um EUR 1.000,00 bis 1.200,00.

Vzbgm. Georg Schweiger: Ich schlage vor, bis zum 1. NVA abzuwarten, im Moment besteht kein dringender Handlungsbedarf.

GV Josef Krammer: Ich bin dafür, dass nicht nachgezahlt wird.

Bürgermeister Anton Schmidt: Es wurden viele Projekte realisiert.

GV Mag. Ulrike Turrini-Hammerschlag: Es geht darum, dass ein Beschluss gefasst wurde und jetzt nicht mehr eingehalten wird. Gemeinderatsbeschlüsse sind bindend. Wenn etwas anderes gemacht wird, ist der Beschluss aufzuheben.

Vzbgm. Georg Schweiger: Warten wir die Jahresrechnung ab. Diese Angelegenheit kommt dann bei der nächsten Gemeinderatssitzung auf die Tagesordnung.

Antrag des Finanzreferenten Georg Schweiger an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Jahresrechnung 2015 zur Kenntnis nehmen.

Einstimmiger Beschluss

b) Diverse Finanzierungspläne

Der LFA erläutert dem Gemeinderat den vorliegenden Finanzierungsplan „Schotterfang Winklern“.

1. Schotterfang Winklern

Schotterfang Winklern

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten	31.300	31.300				
Mehrkosten Umplanung	4.200	4.200				
Planungsleistungen	6.300	6.300				
Entschädigungen	12.200	12.200				
Gesamtkosten	54.000	54.000		-	-	-

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
		in Euro Beträgen				
BZ-Mittel i.R.	20.900	20.900				
BZ-Mittel a.R. - KBO	20.900	20.900				
Zuschuss OH (allg. DM)	12.200	12.200				

Antrag des Referenten Vzbgm. Georg Schweiger an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan „Schotterfang Winklern“, wie vorgetragen, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

2. Abänderung Flächenwidmungsplan-Neuerstellung

Der LFA erläutert dem Gemeinderat die Abänderung des Finanzierungsplans „Flächenwidmungsplan-Neuerstellung“.

Abänderung Flächenwidmungsplan-Neuerstellung

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
		in Euro Beträgen				
Amts-Betriebsausstattung	150.100					
Mehrkosten Umplanung						
Planungsleistungen						
Entschädigungen						
Gesamtkosten	150.100			-	-	-

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2013-2014	2017	2018	2019	2020
		in Euro Beträgen				
BZ-Mittel i.R.	144.400	76.000	19.700	19.700	19.700	9.300
Landeszuschüsse/-beiträge	5.700	5.700				
Zuschuss OH (allg. DM)						
Gesamtsummen	150.100	81.700	19.700	19.700	19.700	9.300

Antrag des Referenten Vzbgm. Georg Schweiger an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Abänderung des Finanzierungsplans „Flächenwidmungsplan-Neuerstellung“, wie vorgetragen, beschließen.

Beschluss

6. Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Müll), Umweltschutz, Orts- und Regionalentwicklung, Friedhof und Zivilschutz, diverse Beschlüsse

a) Bericht der Referenten

Der Referent Vzbgm. Karl Lerchbaumer berichtet über die Bedarfsumfrage zu den Biomülltonnen. Es haben sich nur vier Interessenten gemeldet.

GR Renate Gaggi: Kontrolliert die Gemeinde, ob jemand, der keine Kompostierung betreibt, eine Biomülltonne benötigt? Es gibt seit 20 Jahren eine Bundesverordnung und die Gemeinde hat es bisher nicht geschafft, dass sie diese Verordnung durchsetzt. Die hohen Müllkosten des Restmülls könnten so gesenkt werden.

b) Änderungen des Flächenwidmungsplanes

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich GR Josef Fradler für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

01/2015

Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 228/1 z.T., KG Karnburg (72125) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland - Wohngebiet im Gesamtausmaß von 1.765 m² (Reinhard Triebnig)

01a/2015

Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 596 z.T., KG Karnburg (72125) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche im Gesamtausmaß von 135 m² (Marktgemeinde Maria Saal)

Antrag des Referenten Vzbgm. Georg Schweiger an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Umwidmungsansuchen 01/2015, Grundstück Parz. Nr. 228/1 z.T., KG Karnburg (72125) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland - Wohngebiet im Gesamtausmaß von 1.765 m² die Zustimmung erteilen und gleichzeitig die Vereinbarung für die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung und Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung innerhalb von fünf Jahren und die Vereinbarung über den Ersatz von sämtlichen Aufschließungskosten beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Antrag des Referenten Vzbgm. Georg Schweiger an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Umwidmungsansuchen 01a/2015, Grundstück Parz. Nr. 596 z.T., KG Karnburg (72125) von Grünland – Für die Land- und

Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche im Gesamtausmaß von 135 m² die Zustimmung erteilen.

Einstimmiger Beschluss

02/2015

Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 61/1 z.T., KG Möderndorf (72144) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland - Dorfgebiet im Gesamtausmaß von 805 m² (Josef Fradler)

Dieses Grundstück ist bereits aufgeschlossen.

Antrag des Referenten Vzbgm. Georg Schweiger an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Umwidmungsansuchen 02/2015, Grundstück Parz. Nr. 61/1 z.T., KG Möderndorf (72144) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland - Dorfgebiet im Gesamtausmaß von 805 m² die Zustimmung erteilen und gleichzeitig die Vereinbarung für die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung und Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung innerhalb von fünf Jahren beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklären sich Vzbgm. Karl Lerchbaumer, GV Ronald Tragbauer, GR Peter Pucker und GR Ing. Karsten Steiner für befangen und verlassen den Sitzungssaal.

GR Josef Fradler nimmt wieder an der Gemeinderatssitzung teil.

03/2015

Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1333 z.T., KG Maria Saal (72140) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland - Sportanlage allgemein im Gesamtausmaß von 390 m² (Mutterhaus der barmherzigen Schwestern Zams, Bestandsberichtigung Sportplatz).

Antrag des Referenten Vzbgm. Georg Schweiger an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Umwidmungsansuchen 03/2015, Grundstück Parz. Nr. 1333 z.T., KG Maria Saal (72140) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Sportanlage allgemein im Gesamtausmaß von 390 m² die Zustimmung erteilen.

Einstimmiger Beschluss

Vzbgm. Karl Lerchbaumer, GV Ronald Tragbauer, GR Peter Pucker und GR Ing. Karsten Steiner nehmen wieder an der Gemeinderatssitzung teil.

c) Erhöhung der Hundesteuer

ENTWURF

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 07.03.2016, Zahl: 004-1/2016/GR, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird

Gemäß § 15 Abs. 3, Z. 2 Finanzausgleichsgesetz - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015, und §§ 1 und 2 des Hundesteuergesetzes – K-HAG, LBGL. Nr. 18/1970, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- 1) Für das Halten von Hunden werden Hundesteuern ausgeschrieben.
- 2) Hundesteuern sind ausschließlich Gemeindesteuern.

§ 2

Steuergegenstand

- 1) Der Hundesteuer unterliegt das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- 2) Der ausgeschriebenene Steuer unterliegt auch das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- 3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3

Begriffsbestimmung

- 1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen
 - a) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerstätten oder ähnlichen Betriebsstätten oder
 - b) von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind oder

- c) von Obst-, Gemüse- und Blumengärten im Ausmaß von mehr als 500 m² verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtekurs geeignet sind, diese Aufgaben zu erfüllen.
- 2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beideten Jagdschutzpersonales.

§ 4

- 1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsführer.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- 4) Wird ein Hund, für den bereits für das abgelaufene Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- 5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegeben oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 5 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- | | |
|---|-----------|
| a) einem Wachhund | EUR 25,00 |
| b) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | EUR 25,00 |
| c) jedem weiteren Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | EUR 25,00 |
| d) allen übrigen Hunden | EUR 25,00 |

§ 6 Befreiungen

- 1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes und Hunden in Tierasylen befreit.
- 2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzulegen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 7 Abgabenbescheid

- 1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
- 2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 8 Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren am 1. März jedes Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

§ 9 Meldung

- 1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- 2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen der Abgabenschuld dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden
- 3) Die Abgabenschuld erlischt am Fälligkeitstag des Jahres, das dem Jahre folgt, in dem das Ende der Abgabenschuld gemeldet wird.

§ 10 Hundemarken

- 1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 1 Abs. 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 des Hundeabgabegesetzes) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- 2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- 3) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- 4) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.

- 5) Die Bestimmungen des § 10 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
- a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
 - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 11 Wirksamkeitsbeginn

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 11.04.2006, Zahl: 004-1/2006/GR, außer Kraft.

Antrag des Referenten Vzbgm. Georg Schweiger an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Verordnung, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, laut vorliegendem Verordnungsentwurf beschließen.

Einstimmiger Beschluss

7. Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Wirtschaft, diverse Beschlüsse

- a) Bericht des Referenten

Da der Ausschussobmann GR Thomas Jordan erkrankt ist, berichtet der Referent Vzbgm. Georg Schweiger über die am 16.02.2016 stattgefundene Ausschusssitzung.

- b) Bericht des Ausschussobmannes

Der Bericht des Ausschussobmannes entfällt.

8. Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit und Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus, diverse Beschlüsse

- a) Bericht der Referenten

Der Referent Bürgermeister Anton Schmidt berichtet über die Sommerbetreuung im Hort, die geplante Sicherheitsolympiade in Maria Saal, die Fenstersanierung in der Volksschule Maria Saal, den Schlagzeugaustausch in der Musikschule und den Besuch der Gemeinde Ludmannsdorf im Haus des Kindes.

Der Referent Vzbgm. Karl Lerchbaumer berichtet über das geplante Sportschnuppern im Sommer sowie die Durchführung eines Familienradwandertages anstelle eines

Gemeindefestsetzung und gratuliert dem Maria Saaler Schachmeister Markus Ragger,

b) Bericht des Ausschussobmannes

Der Ausschussobmann GR Mag. Hans-Jörg Zwischenberger berichtet über die am 18.02.2016 stattgefundenen Ausschusssitzung.

c) Hilfswerk Kärnten, Änderung Tarife

Vom Hilfswerk Kärnten liegt für das Betreuungsjahr 2016/17 in der Kindertagesstätte und im Hort ein Tarifvorschlag vor. Die Valorisierung beträgt 1,0250% bzw. 1,0100%.

Art-Bez	VK exkl. USt	Valorisierung	Vorschlag Tarife 2016/17
KITA Maria Saal Jausengeld 3 Tage/Woche	€ 6,90	1,0100	€ 6,97
KITA Maria Saal 3 Tage/Woche von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr exkl. Verpflegung	€ 66,60	1,0250	€ 68,30
KITA Maria Saal Bastelgeld 5 Tage/Woche	€ 5,60	1,0100	€ 5,66
KITA Maria Saal Bastelgeld 3 Tage/Woche	€ 2,90	1,0100	€ 2,93
KITA Maria Saal 5 Tage/Woche 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr	€ 235,80	1,0250	€ 241,70
KITA Maria Saal 5 Tage/Woche 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr	€ 164,00	1,0250	€ 168,10
KITA Maria Saal 5 Tage/Woche 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr exkl. Verpflegung	€ 124,40	1,0250	€ 127,50
KITA Maria Saal Zuschlag Wohnsitz außerhalb der Gemeinde	€ 24,90	1,0250	€ 25,50
KITA Maria Saal 5 Tage/Woche von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr exkl. Verpflegung	€ 124,40	1,0250	€ 127,50
KITA Maria Saal Jausengeld 5 Tage/Woche	€ 13,20	1,0100	€ 13,33
KITA Maria Saal Verpflegung	€ 55,60	1,0100	€ 56,20
Hort Maria Saal 5 Tage/Woche bis 16:00 Uhr inkl. Mittagessen exkl. Jause	€ 174,30	1,0250	€ 178,66
Hort Maria Saal 5 Tage/Woche bis 17:00 Uhr inkl. Mittagessen und Jause	€ 184,60	1,0250	€ 189,22
Hort Maria Saal Sommerbetreuung 3 Tage/Woche bis 16:00 Uhr	€ 76,50	1,0250	€ 78,40
Hort Maria Saal Bastelgeld 2015/2016	€ 20,30	1,0100	€ 20,50
Hort Maria Saal 3 Tage/Woche inkl. Mittagessen bis 16:00 Uhr exkl. Jause	€ 104,60	1,0250	€ 107,22
Hort Maria Saal 3 Tage/Woche inkl. Mittagessen bis 17:00 Uhr inkl. Jause	€ 110,70	1,0250	€ 113,47
Hort Maria Saal 4 Tage/Woche inkl. Mittagessen bis 16:00 Uhr exkl. Jause	€ 139,40	1,0250	€ 142,89
Hort Maria Saal 4 Tage/Woche inkl. Mittagessen bis 17:00 Uhr inkl. Jause	€ 147,60	1,0250	€ 151,29

Antrag des Referenten Bürgermeister Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Indexanpassung der Tarife des Hilfswerks Kärnten für die Kindertagesstätte Maria Saal und den Hort Maria Saal in der Höhe von 1,0250 % für die Betreuung und 1,0100 % für das Bastel- und Jausengeld zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

d) Kindertagesstätte, Änderung der Aufnahmekriterien

In der Gemeinderatssitzung am 16.12.2013 wurden folgende Kriterien für die Aufnahme einstimmig beschlossen:

1. Wohnort (Hauptwohnsitz Maria Saal)
2. Bereits betreute Geschwister
3. Anmeldedatum
4. Alter der Kinder
5. Berufstätigkeit/Arbeitsplatz der Eltern (Bestätigung des Dienstgebers)

Antrag des Referenten Bürgermeister Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgende Änderung der Aufnahmekriterien für die Kindertagesstätte beschließen:

- 1. Wohnort (Hauptwohnsitz Maria Saal)**
- 2. Bereits betreute Geschwister**
- 3. Berufstätigkeit/Arbeitsplatz der Eltern (Bestätigung des Dienstgebers)**
- 4. Ganztagesplatz**
- 5. Anmeldedatum**
- 6. Alter der Kinder**

Bei Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung muss eine Bestätigung des Dienstgebers bzw. ein Studienerfolgsnachweis bei StudentInnen vorgelegt werden.

Einstimmiger Beschluss

e) Kindergarten Maria Saal, Änderung der Kinderbetreuungsordnung

In der bestehenden Kinderbetreuungsordnung müssen die Tarife für die Sommerbetreuung im August geändert werden.

Es ist in den letzten Monaten im Kindergarten wiederholt vorgekommen, dass die Kinder nicht pünktlich um 17:00 Uhr abgeholt wurden. Für diese Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten wird in Zukunft zusätzlich zum Elternbeitrag ein Betrag in der Höhe von EUR 18,00 pro angefangener halben Stunde in Rechnung gestellt.

E N T W U R F KINDERBETREUUNGSORDNUNG

In Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBG vom 16.12.2010, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2014, in Verbindung mit § 14 und § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2015, erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal für den Kindergarten der Marktgemeinde Maria Saal am 07.03.2016, Zahl: 004-1/2016/GR, nachstehende Kinderbetreuungsordnung

§ 1

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung – alterserweiterte Kinderbetreuung). Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten,

- d) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse,
- e) die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
- f) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung

3. Behinderte (Beeinträchtigte) können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung (Beeinträchtigung) eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Das Anmeldedatum wird gesondert bekannt gegeben.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.

2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

3. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.

4. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen, laut Liste der Kindergartenleitung, zu kleiden und auszustatten.

5. Die persönlichen Sachen der Kinder sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. zu kennzeichnen.

6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche

und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennen lernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!
Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 3 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 3 Betriebszeit

1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Ab Schulbeginn bis 31. Juli des nachfolgenden Jahres
Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
2. Ferienordnung:
01. August bis Schulbeginn jeden Jahres
Weihnachtsferien wie Pflichtschulen

Während der Semesterferien und Osterferien wird jeweils nur eine Gruppe geöffnet.

§ 4 Beitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) im Voraus bis spätestens 05. eines Monats bei der RAIBA Maria Saal, IBAN 44 2940 4000 0000 1362, BIC RZKTAT2K404, ein Betrag von

Halbtagskindergarten ohne Essen (07:00 bis 12:00 Uhr)	EUR	85,00
Halbtagskindergarten mit Essen (07:00 bis 13:00 Uhr)	EUR	165,00
Ganztagskindergarten mit Essen (07:00 bis 16:00 Uhr)	EUR	180,00
Ganztagskindergarten mit Essen (07:00 bis 16:30 Uhr)	EUR	183,00
Ganztagskindergarten mit Essen (07:00 bis 17:00 Uhr)	EUR	186,00

inklusive Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Wenn auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen und des Bedarfs eine **Sommerbetreuung im August** eingerichtet werden muss, werden dieselben Beiträge wie während des Kindergartenjahres zur Anwendung gebracht.

2. Entfallene Besuchstage können nicht rückvergütet werden.
3. Die Aufnahme in den Kindergarten gilt für ein volles Kindergartenjahr.
4. Wird das Kind außerhalb der Öffnungszeiten abgeholt, werden Kosten pro angefangener halben Stunde in der Höhe von EUR 18,00 in Rechnung gestellt.

§ 5

Austritt und Entlassung

1. Die Abmeldung bzw. der Austritt des Kindes während des Kindergartenjahres kann nur zum Monatsende erfolgen und ist mindestens 14 Tage im Vorhinein der Leitung schriftlich zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a) ein körperliches Gebrechen oder eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder
 - c) ohne Meldung an die Kindergartenleitung
 - d) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes)
 - e) nicht zeitgerechtes Einzahlen des Elternbeitrages

§ 6

Inkrafttreten

Die Kinderbetreuungsordnung tritt mit 08.03.2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Kinderbetreuungsordnung vom 17.04.2014 außer Kraft.

Antrag des Referenten Bürgermeister Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Kinderbetreuungsordnung laut vorliegendem Verordnungsentwurf beschließen.

Einstimmiger Beschluss

9. Angelegenheiten der Straße, Bau-, Wohn- und Siedlungswesen, Wasser, Abwasserbeseitigungs- und Kanalangelegenheiten, diverse Beschlüsse

a) Bericht des Referenten

Der Referent Vzbgm. Karl Lerchbaumer berichtet über das Gespräch mit DI Unterüberbacher hinsichtlich Fußweg Sagrad, Bodenmarkierungen in Karnburg im Bereich der Bushaltestelle, die Angebotseröffnung Kuchlinger Brücke und die Besprechung über die weitere Vorgangsweise Skreinigstadel.

b) Bericht des Ausschussobmannes

Der Ausschussobmann GR Ing. Gert Jahn berichtet über die am 18.02.2016 stattgefundenene Ausschusssitzung.

c) Hochbehälter III, Vergabe

Die Baumeisterarbeiten für den Hochbehälter III wurden im ‚Nicht offenem Verfahren ohne Bekanntmachung‘ ausgeschrieben. Am 18.12.2015 um 11:00 Uhr fand im Gemeindeamt der Marktgemeinde Maria Saal die Angebotseröffnung statt. Alle Angebote wurden von Ing. Michl geprüft. (Stillhaltefrist bis 29.12.2015)

Angebot Nr.:	Name und Anschrift des Bieters	Angebotssumme in EURO netto inklusive Nachlass
1	Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH Dietrich-Keller Straße 20/7 8074 Raaba	790.108,83
2	Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. Josef-Sablatnig-Straße 251 9020 Klagenfurt am Wörthersee	808.808,99
3	Kostmann GesmbH Burgstall 44 9433 St. Andrä	889.837,92
4	Teerag Asdag Robertstraße 2 9020 Klagenfurt am Wörthersee	767.724,12
5	Hieden & Kall Gabelsbergerstraße 56 9020 Klagenfurt am Wörthersee	730.101,49
6	Strabag AG	886.939,91

	Bolzmannstraße 8 9020 Klagenfurt	
--	-------------------------------------	--

Antrag des Referenten Karl Lerchbaumer an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Baumeisterarbeiten für den Hochbehälter III an die Firma Hieden & Kall, Gabelsbergerstraße 56, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, in der Höhe von EUR 730.101,49 netto, inklusive Nachlass beschließen.

Einstimmiger Beschluss

d) Errichtung eines Wegkreuzes auf öffentlichem Gut, St. Michael am Zollfeld

Mit Schreiben vom 12.02.2016 sucht die Pfarre St. Michael am Zollfeld um die Genehmigung zur Aufstellung eines hölzernen Wegkreuzes auf der Parzelle Nr. 503, KG St. Michael am Zollfeld, (öffentliches Gut) an.

Antrag des Referenten Vzbgm. Karl Lerchbaumer an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Aufstellung eines hölzernen Wegkreuzes auf der Parzelle Nr. 503, KG St. Michael am Zollfeld, (öffentliches Gut) genehmigen.

Einstimmiger Beschluss

e) Ansuchen Dr. Karner, Ankauf Gemeindegrund

Mit Schreiben vom 24.11.2015 sucht Mag. Dr. Günther Karner um Ankauf von 3 m² Grundfläche der Parzelle Nr. 1920/1, KG Maria Saal, (Hauptplatz) an.

Antrag des Referenten Vzbgm. Karl Lerchbaumer an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ankauf von ca. 3 m² Grund (das genaue Ausmaß ist durch eine Vermessung festzustellen) der Parzelle Nr. 1920/1, KG Maria Saal, am Hauptplatz zu einem Kaufpreis von EUR 150,00 pro m² zuzustimmen. Sämtliche durch den Verkauf entstehenden Kosten inklusive Vermessung sind vom Käufer zu tragen.

Einstimmiger Beschluss

f) Verkehrstechnisches Gutachten betreffend Verkehrsbeschränkung im Gemeindegebiet, Verordnung

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.12.2014 wurde das Technische Büro für Tunnelsicherheit, Loiblstraße 75, 9170 Ferlach, mit der Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens (Überprüfung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Park- und Halteverbote auf Gemeindestraßen der Marktgemeinde Maria Saal) beauftragt. Basierend auf dieses Gutachten liegt nun der nachstehende Verordnungsentwurf vor.

ENTWURF VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 07.03.2016, Zahl: 004-1/2016/GR, mit welcher im Gemeindegebiet von Maria Saal straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, in Verbindung mit den §§ 20 Abs. 2a, 43 und 44 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 123/2015, wird verordnet:

§ 1

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit in Ortschaften mit Ortstafeln (30 km/h Zonen)

Im Bereich der nachstehend präzisierten Orte werden auf, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen 30 km/h Zonen verordnet. Die örtliche Abgrenzung der 30 km/h Zonen (höchst zulässige Geschwindigkeit) ist durch das Anbringen von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 11a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung – 30 km/h Zone“ im direkten Bereich der Ortstafel (oben oder seitlich) kundzutun. Die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung der gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Anhang Punkt 4.1.1.1 (Details gemäß Punkt 2.1.1.1.2 (Maria Saal), Punkt 2.1.1.2.2 (Karnburg), Punkt 2.1.1.3.2 (Ratzendorf), Punkt 2.1.1.4.2 (Arndorf) und Punkt 2.1.1.5.2 (Kading)) auszuführen. Der Beginn und das Ende der jeweiligen Beschränkung ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/11a (Beginn) und § 52/11b (Ende) zu beschildern.

§ 2

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeiten in Ortschaften mit Ortsbezeichnungstafeln und im Freifeld durch 30 km/h Zonen

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 30 km/h Zonen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 11a) verordnet. Die örtliche Bestimmung der Zonen, Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Anhang Punkt 4.1.1.2 (Details gemäß Punkt 2.1.2.1.2 a (Dellach), Punkt 2.1.2.2.2 b (Kading Süd), Punkt 2.1.2.2.2 d (Kuchling), Punkt 2.1.2.4.2 (Possau), Punkt 2.1.2.5.2 a (Meilsberg), Punkt 2.1.2.6.2 (Willersdorf), Punkt 2.1.2.7.2 b (St. Michael am Zollfeld Mitte), Punkt 2.1.2.8.2 (Stegendorf), Punkt 2.1.2.9.2 (Sagrad), Punkt 2.1.2.10.2 (Walddorf), Punkt 2.1.2.13.2 (Wrießnitz) und Punkt 2.1.2.14.2 (Wutschein)) auszuführen. Der Beginn und das Ende der

jeweiligen Beschränkung (Zone) ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/11a (Beginn) und § 52/11b (Ende) zu beschildern.

§ 3

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 30 km/h Beschränkungen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 10a) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Anhang Punkt 4.1.1.3 (Details gemäß Punkt 2.1.2.3.1 (Poppichl), Punkt 2.1.2.7.2 a (St. Michael am Zollfeld Ost), Punkt 2.1.2.15.1 a (Unterführung S 37 u. L71 Herzogstuhl), Punkt 2.1.2.15.1 b (Unterführung Bahn Herzogstuhl) sowie Punkt 2.1.2.17.2 (Unterführung Ratzendorf S 37 und Bahn)) auszuführen. Der Beginn und das Ende der Beschränkung ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/10a (Beginn) und § 52/10b (Ende) zu beschildern.

§ 4

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit auf 50 km/h

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 50 km/h Beschränkungen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 10a) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Anhang Punkt 4.1.1.4 (Details gemäß Punkt 2.1.2.1.2 b (Verbindungsstraße Karnburg - Stegendorf), Punkt 2.1.2.2.2 a (Kadinger Straße Verbindung Kading Nord - Kading Süd), Punkt 2.1.2.2.2 c (Kadinger Straße Verbindung Kading Süd - Kuchling), Punkt 2.1.2.11.1 (Möderndorfer Straße Verbindung Möderndorf - Kading) sowie Punkt 2.1.2.12.1 (Winklern)) auszuführen. Der Beginn und das Ende der Beschränkung ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/10a (Beginn) und § 52/10b (Ende) zu beschildern.

§ 5

Parkverbote

In Karnburg wird im Bereich der Spitzkehre „Am Kogel“ ein Parkverbot (Beschilderung gemäß StVO 1960, § 52 lit. a Ziffer 13a) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Punkt 2.2.2.3 (Karnburg „Am Kogel“) auszuführen.

§ 6

Halte- und Parkverbote

In Maria Saal werden im Bereich des „Maria Saaler Berg Weges“ und der „Ratzendorfer Straße“ Halte- und Parkverbote (Beschilderung gemäß StVO 1960, § 52 lit. a Ziffer 13b) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Punkt 2.2.1.1.1 (Feuerwehrezufahrt Maria Saaler Berg Weg) und Punkt 2.2.1.1.2 (Friedhof Ratzendorfer Straße) auszuführen.

§ 7

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO, i.d.g.F., bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Gemäß § 44 der StVO, in der geltenden Fassung, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden bestehende Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal, welche Geschwindigkeitsbeschränkungen, Park- oder / und Halteverbote betreffen und für die die in den §§ 1 bis 6 beschriebenen Bereiche gelten, aufgehoben und treten außer Kraft.

Antrag des Referenten Vzbgm. Karl Lerchbaumer an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher im Gemeindegebiet von Maria Saal straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden, laut vorliegendem Verordnungsentwurf, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

g) Sanierung Regenwasserkanal Wrießnitz

Für die Sanierung des Regenwasserkanals in Wrießnitz liegt jeweils ein Angebot der Firma Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH, Dietrich-Keller-Straße 20/7, 8074 Raaba, in der Höhe von EUR 19.104,91 brutto, vom 06.10.2015, und ein Angebot der Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Josef Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt, in der Höhe von EUR 20.140,81 brutto, vor.

Antrag des Referenten Vzbgm. Karl Lerchbaumer an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Sanierung des Regenwasserkanals in Wrießnitz an die Firma Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH, Dietrich-Keller-Straße 20/7, 8074 Raaba, in der Höhe von EUR 19.104,91 brutto, laut Angebot vom 06.10.2015, beschließen.

Beschluss

h) Straßenbenennung Aufschließung Kollitsch, Karnburg, Verordnung

In der Sitzung des Straßenausschusses am 18.02.2016 wurde die Benennung der Aufschließungsstraße Kollitsch, Karnburg, in „Kaiserbründlweg“ vorgeschlagen.

GR Renate Gaggl: Ich schlage die Bezeichnung „Pedesenfeld“ vor, immerhin ist dieser Bereich selbst auf der Karte so bezeichnet. Oder ich schlage „Peter Brod Weg“ vor.

GR Mag. Heinz Christian Hammerschlag: Man könnte diese Straße auch nach einer Frau benennen.

GR Renate Gaggl: Ich schlage „Karin Aichbichler“ oder „Melitta Zwischenberger“ vor, die beide gemeinnützig tätig waren.

GV Mag. Ulrike Turrini-Hammerschlag: Ich schließe mich dem Vorschlag von Gemeinderätin Gaggl an, die Straße nach einer Frau zu benennen.

GR Ing. Gert Jahn: Die Benennung „Kaiserbründlweg“ wurde ausreichend im Ausschuss diskutiert und mit der Firma Kollitsch abgesprochen.

Antrag des Referenten Vzbgm. Karl Lerchbaumer an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Verordnung, mit der im Ortsbereich von Karnburg die Benennung von Straßen und Wegen erfolgt, dahingehend beschließen, dass die Aufschließungsstraße Kollitsch in „Kaiserbründlweg“ benannt wird.

**Mehrheitsbeschluss 19/4
ÖVP, SPÖ, FPÖ dafür, GRÜNE dagegen**

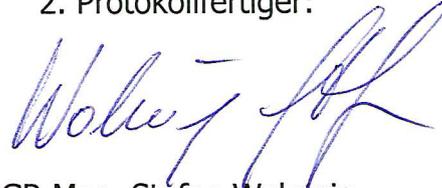
Der Bürgermeister Anton Schmidt schließt die Sitzung um 20:36 Uhr.

1. Protokollfertiger:



GR Erika Tolazzi

2. Protokollfertiger:



GR Mag. Stefan Wakonig

Die Schriftführerin:



Ingrid Müller



Der Bürgermeister:



Anton Schmidt